

Diese Vorgänge um das Kloster Lüders sind ohne Zweifel im Zusammenhang mit der durch den Prozeß gegen Guntram im Jahre 952 beginnenden versuchten Entmachtung der Grafenfamilie der Eberhardiner zu sehen, wobei auch im Fall von Lüders, wie schon bei der Absetzung Guntrams, der eigentliche Anlaß im dunkeln bleibt. Die schriftliche Fixierung der Übertragung von Lüders durch das Diplom des Königs vom 6. April 959 bildet ja lediglich den Endpunkt der Vorgänge, zeigt uns sozusagen nur den Abschluß des Geschehens. Wie es Otto I. gelungen ist, die Grafen Eberhard III. und Hugo II. dazu zu bewegen, ihm Lüders zu überlassen, entzieht sich unserer Kenntnis, man darf jedoch mit einiger Berechtigung annehmen, daß ein enger Zusammenhang mit der im Jahre 952 geschehenen Entmachtung Guntrams, des Bruders Eberhards und Hugos, besteht. Otto I. wird das Gebiet um Lüders schon einige Zeit vor 959 im Auge gehabt und gehörigen Druck auf die Brüder Guntrams ausgeübt haben, so daß sie schließlich einer Übertragung von Lüders an den König zustimmten. Gerade das Beispiel Lüders verdeutlicht das Interesse Ottos I. am Raum der Burgundischen Pforte und zeigt uns den Versuch des Königs, Konkurrenten in machtpolitischer Hinsicht von dem von ihm als wichtiges Verbindungsglied zu Burgund angesehenen und beanspruchten Gebiet fernzuhalten oder bereits bestehenden Einfluß von lokalen Gewalten zurückzudrängen.

Der Einfluß der Grafen aus der eberhardinischen Familie und ihrer Erben ist im Raum der Burgundischen Pforte, bedingt durch das Eingreifen Ottos I., in der Folgezeit merklich zurückgegangen. Die partielle Verdrängung der eberhardinischen Familie aus dem Raum um die Burgundische Pforte und aus Lüders hatte zur Folge, daß Graf Eberhard III. als der älteste zu dieser Zeit lebende Repräsentant dieses Geschlechtes bald darauf begann, ein neues Hauskloster einzurichten und so einen neuen Verwaltungsmittelpunkt in den unterelsässischen Allodialgebieten der Familie einrichtete. Jedoch gelang es Otto I. nicht, die eberhardinische Grafenfamilie gänzlich aus der Burgundischen Pforte fernzuhalten. So konnten sich die Eberhardiner die Vogtei über Lüders bewahren, obschon sie diese fortan auch mit Herzog Rudolf von Burgund teilen mußten<sup>169</sup>. Ein Sohn von Hugo III. *raucus*, Eberhard IV., hat später noch einmal versucht, in Lüders politisch Fuß zu fassen, so daß schließlich Kaiser Heinrich II. eingreifen mußte und ihm die Abtei wieder entzog. Nicht anders ist die Urkunde zu verstehen, die Heinrich II. am 21. Juni 1016 ausgestellt hat, in der er der Abtei Lüders, die er von Graf Eberhard, der sie zu Unrecht usurpiert hatte, rechtmäßig erworben habe, Immunität, Besitzungen und Wahlrecht bestätigte<sup>170</sup>. Auch noch im 12. Jahrhundert finden wir die Nach-

---

<sup>169</sup> Ex Vita S. Deicoli, MGH SS XV,2, S. 682: *Omnia secundum quod Divinitati placuit imperator devotus fidelium consultu implevit; sacri invasores loci iniquos vocavit, iure universali locum recipit atque ... beato viro ... potestative contradidit. Ipsum quoque Rodolpho duci atque praefatis comitibus ad custodiendum sub fidelitatis suae conditione commisit.*

<sup>170</sup> D H II 353, S. 451: *... eo quod et nos praefatum monasterium ab Eberhardo comite iniuste sibi usurpatum iuste et legaliter consecuti sumus*; vgl. auch BORGOLTE, Grafengewalt, S. 53, Anm. 362.